

Fertigpackungsverordnung: FPackV

Hollinger / Grube

2022

ISBN 978-3-406-74059-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- § 22: **Befreiungen oder Erleichterungen von der Füllmengenkennzeichnung**, zB bei Aromen mit einer Füllmenge von weniger als 10 Gramm oder Milliliter, Essig sowie Zubereitungen aus Meerrettich oder Senf mit einer Füllmenge von weniger als 25 Gramm oder Milliliter, Zuckerwaren, Dauerbackwaren und Knabbererzeugnissen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm, Feinen Backwaren mit Ausnahmen der Dauerbackwaren, Knäckebrötchen und in Scheiben geschnittenem Brot mit einer Füllmenge von 100 Gramm oder weniger, Speiseeis mit einer Füllmenge von 200 Milliliter oder weniger oder Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstücks von 250 Gramm oder weniger (→ § 22 Rn. 1 ff.).

§ 20 Weitere Bestimmungen zur Füllmengenkennzeichnung

(1) **Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.**

(2) **Abweichend von Absatz 1 sind zu kennzeichnen**

1. **nach Gewicht Fertigpackungen mit**
 - a) **Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup,**
 - b) **Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchlischgetränke,**
 - c) **Essigessenz,**
 - d) **Würzen,**
2. **nach Volumen Fertigpackungen mit**
 - a) **Feinkostsoßen und Senf,**
 - b) **Speiseeis,**
3. **Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter,**
4. **Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszuhenden Lagerzeit ausreicht,**
5. **Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.**

(3) **Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b ist bei**

1. **ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, die in anderen Behältnissen als Metall Dosen oder Tuben abgefüllt sind, das Gewicht und das Volumen,**
2. **Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen anzugeben.**

(4) **Bei Fertigpackungen, die ausschließlich für Endverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, kann die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei der Kennzeichnung von den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 abweichen.**

Aus der Gesetzesbegründung:**Zu § 20 (Weitere Bestimmungen zur Füllmengenkennzeichnung)**

Dies ist § 7 Absatz 2 FertigPackV (alt), der mit der Mitteilung vom 29. Oktober 2014 nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 03.12.2014 B1) fristgerecht gemeldet wurde.

§ 7 FertigPackV 1981 (zuletzt geändert am 5.7.2017)**Kennzeichnung der Füllmenge bei Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen**

[...]

(2) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht. Abweichend davon sind zu kennzeichnen:

1. nach Gewicht Fertigpackungen mit
 - a) Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup,
 - b) Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchmischgetränke; bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, die in anderen Behältnissen als Metalldosen oder Tuben abgefüllt sind, ist das Gewicht und das Volumen anzugeben, bei Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen,
 - c) Essigessenz,
 - d) Würzen,
2. nach Volumen Fertigpackungen mit
 - a) Feinkostsoßen und Senf,
 - b) Speiseeis,
3. Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter,
4. Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht,
5. Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trocken-erzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.

Bei Fertigpackungen, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

[...]

Art. 8 VO (EU) Nr. 1169/2011**Verantwortlichkeiten**

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

[...]

I. Normzweck, Entstehung, Systematik

- 1 Nach Art. 42 LMIV hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nationale Vorschriften zur Angabe der Nettofüllmenge aufrechtzuerhalten, sofern diese vor dem

12.12.2011 erlassen wurden. Solche Vorschriften durften die Mitgliedstaaten bis zum 13.12.2014 an die Europäische Kommission melden, wenn diese Vorschriften auch nach Geltung der LMIV auf nationaler Ebene – und uU auch in Abweichung von der LMIV – weitergelten sollten.

Gem. der Gesetzesbegründung soll – trotz der redaktionell teilweise anderslautenden Abfassung – die neue Vorschrift des § 20 der Regelung nach § 7 Abs. 2 FertigPackV 1981 entsprechen. Die nachfolgende Gegenüberstellung der Altfassung und der Neufassung erleichtert den Überblick:

§ 7 Abs. 2 FertigPackV 1981	§ 20 FPackV
(2) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.	(1) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.
Abweichend davon sind zu kennzeichnen: 1. nach Gewicht Fertigpackungen mit a) Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup, b) Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchlischgetränke; bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, die in anderen Behältnissen als Metalldosen oder Tuben abgefüllt sind, ist das Gewicht und das Volumen anzugeben, bei Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen, c) Essigessenz, d) Würzen,	(2) Abweichend von Absatz 1 sind zu kennzeichnen 1. nach Gewicht Fertigpackungen mit a) Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup, b) Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchlischgetränke, c) Essigessenz, d) Würzen,
2. nach Volumen Fertigpackungen mit a) Feinkostsoßen und Senf, b) Speiseeis,	2. nach Volumen Fertigpackungen mit a) Feinkostsoßen und Senf, b) Speiseeis,
3. Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter,	3. Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter,
4. Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszuhenden Lagerzeit ausreicht,	4. Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszuhenden Lagerzeit ausreicht,
5. Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie	5. Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie

§ 7 Abs. 2 FertigPackV 1981	§ 20 FPackV
Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.	Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.
	(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b ist bei 1. ungesüßten Kondensmilcherzeugnissen, die in anderen Behältnissen als Metall Dosen oder Tuben abgefüllt sind, das Gewicht und das Volumen, 2. Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen anzugeben.
Bei Fertigpackungen, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.	(4) Bei Fertigpackungen, die ausschließlich für Endverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, kann die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei der Kennzeichnung von den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 abweichen.

beck-schöningh DIE FACHBUCHHANDLUNG II. Einzelerläuterungen

1. Abs. 1 – Kennzeichnung nach Volumen oder Gewicht

- 3 Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht. Die Regelung entspricht inhaltlich den allgemeinen Vorgaben für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge nach § 4 Abs. 3 S. 1, wonach Fertigpackungen mit flüssigen Erzeugnissen nach Volumen und Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen nach Gewicht zu kennzeichnen sind, soweit andere Vorschriften der FPackV nichts anderes regeln oder nicht eine abweichende Kennzeichnung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung geboten ist. Ebenso entspricht sie inhaltlich den Anforderungen nach Art. 23 Abs. 1 LMIV für die Information über die Nettofüllmenge bei vorverpackten Lebensmitteln, wonach die Nettofüllmenge eines Lebensmittels in Litern, Zentilitern, Millilitern, Kilogramm oder Gramm auszudrücken ist, und zwar, je nachdem – was angemessen ist – bei flüssigen Erzeugnissen in Volumeneinheiten und bei sonstigen Erzeugnissen in Masseinheiten.
- 4 Gem. § 4 Abs. 3 S. 2 hat im Zweifel die Angabe nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erfolgen. Diese Zweifelsregelung gilt auch für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, sofern nicht die spezifischen Regelungen der FPackV greifen.

Die Regelungen nach Anh. IX Nr. 1 LMIV gelten unmittelbar nur für solche 5
 Fertigpackungen, die zugleich vorverpackte Lebensmittel darstellen. Danach ist die
 Angabe der Nettofüllmenge (ua) nicht verpflichtend bei Lebensmitteln, „bei denen
 in Volumen oder Masse erhebliche Verluste auftreten können und die nach Stück-
 zahlen in den Verkehr gebracht oder in Anwesenheit des Käufers abgewogen wer-
 den“, bzw. „die normalerweise nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht werden,
 sofern die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist oder ande-
 renfalls in der Kennzeichnung angegeben ist“. Allerdings gelten diese Regelungen
 der LMIV gegenüber den spezielleren notifizierten Vorgaben der FPackV nach-
 rangig.

2. Abs. 2 und 3 – Einzelregelungen zu spezifischen Lebensmitteln

Die Regelungen sind selbsterklärend, wobei zu den aufgeführten Erzeugnissen 6
 die folgenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften gelten:

- Honig: Honigverordnung (Umsetzung der RL 2001/110/EG), Leitsätze für 7
 Honig (nicht rechtsverbindlich),
- Pektin: VO (EG) Nr. 1333/2008 (EU-Zusatzstoffverordnung), Zusatzstoff-
 Zulassungsverordnung, Zusatzstoff-Verkehrsverordnung,
- zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup: Leitsätze für Obsterzeug-
 nisse (nicht rechtsverbindlich),
- Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchemischgetränke: Milcherzeugnisver-
 ordnung (Umsetzung der RL 2001/114/EG und RL 2007/61/EG), Milch- und
 Margarinegesetz,
- Essigessenz: Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz, europä-
 ischer Code of Practice für Essig (nicht rechtsverbindlich),
- Würzen: Leitsätze für Gewürze und andere würzende Zutaten (nicht rechtsver-
 bindlich),
- Feinkostsoßen: Richtlinie zur Beurteilung von Suppen und Soßen (nicht rechts-
 verbindlich),
- Senf: Richtlinie zur Beurteilung von Senf (nicht rechtsverbindlich), europäischer
 Code of Practice für Senf (nicht rechtsverbindlich),
- Speiseeis: Leitsätze für Speiseeis (nicht rechtsverbindlich),
- konzentrierte Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen: Richtlinie zur
 Beurteilung von Suppen und Soßen (nicht rechtsverbindlich), europäischer
 Code of Practice für Brühen und Consommés (nicht rechtsverbindlich), Leit-
 sätze für Gewürze und andere würzende Zutaten (nicht rechtsverbindlich),
- Backpulver: Richtlinie für die Backtriebmittel Backpulver, Hirschhornsalz und
 Pottasche (nicht rechtsverbindlich),
- Puddingpulver und verwandte Erzeugnisse: Leitsätze für Puddinge, andere süße
 Desserts und verwandte Erzeugnisse (nicht rechtsverbindlich),
- Trockenerzeugnisse für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen: Leitsätze für Kar-
 toffelerzeugnisse (nicht rechtsverbindlich),
- ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse: Milcherzeugnisverordnung (Umset-
 zung der RL 2001/114/EG und RL 2007/61/EG),
- Buttermilcherzeugnisse: Milcherzeugnisverordnung (Umsetzung der RL 2001/
 114/EG und RL 2007/61/EG).

3. Abs. 4 – Endverbraucher, die Erzeugnisse in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden

- 8 Bei Fertigpackungen, die ausschließlich für Endverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden (→ § 1 Rn. 21), kann die verantwortliche Person iSv Art. 8 Abs. 1 LMIV (Einzelheiten hierzu s. § 16 (→ § 16 Rn. 3ff.)) bei der Kennzeichnung von den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 abweichen. Lebensmittelrechtlich ist „Endverbraucher“ der „letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“, vgl. Art. 3 Nr. 18 VO (EG) Nr. 178/2002. „Lebensmittelunternehmen“ sind gem. Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 „alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“. „Lebensmittelunternehmer“ sind gem. Art. 3 Nr. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 „die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden“. „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ sind gem. Art. 2 Abs. 2 Buchst. d LMIV „Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden“.
- 9 Endverbraucher iSv Abs. 4, die das Erzeugnis in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, sind also keine Lebensmittelunternehmer im vorgenannten Sinne, da diese vom geltenden Endverbraucher-Begriff ausgeschlossen sind. Damit sind auch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung in Abs. 4 nicht angesprochen. Gemeint sind vielmehr beruflich selbstständige bzw. gewerbliche Verwender von Fertigpackungen mit Lebensmitteln, die im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeiten Lebensmittel zur Verpflegung von Mitarbeitern, Gästen oder Kunden verwenden, ohne dabei Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zu sein (Bsp.: Kaffee und Kekse zur Besprechung, Obst, Süßigkeiten).

§ 21 Kennzeichnung der Stückzahl

(1) **Abweichend von § 20 Absatz 1 und 2 darf die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei Fertigpackungen mit Obst und Gemüse, Backoblaten und Gewürzen die Stückzahl angeben, wenn die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden.**

(2) **Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 darf die Stückzahl ferner bei folgenden Lebensmitteln angeben, sofern sie in Fertigpackungen mit mehr als einem Stück abgegeben werden und die Füllmenge weniger als 100 Gramm beträgt**

1. bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm,
2. bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.

(3) Bei Fertigpackungen mit Süßstofftabletten ist nur die Stückzahl anzugeben.

Aus der Gesetzesbegründung:

Zu § 21 (Kennzeichnung der Stückzahl)

Diese Vorschrift übernimmt inhaltsgleich § 8 FertigPackV (alt). Diese Regelung gilt auch für vorverpackte Lebensmittel weiter, da sie mit der Mitteilung vom 29. Oktober 2014 nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 03.12.2014 B1) fristgerecht gemeldet wurde.

§ 8 FertigPackV 1981 (zuletzt geändert am 5.7.2017)

Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln

(1) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf bei Fertigpackungen mit Obst und Gemüse, Backoblaten und Gewürzen die Stückzahl angegeben werden, wenn die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden.

(2) Die Stückzahl darf ferner bei folgenden Lebensmitteln angegeben werden, sofern sie in Fertigpackungen mit mehr als einem Stück abgegeben werden und die Füllmenge weniger als 100 Gramm beträgt:

1. bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm,
2. bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.

(3) Bei Fertigpackungen mit Süßstofftabletten ist die Stückzahl anzugeben.

Inhaltsübersicht

	Rn.
I. Normzweck, Entstehung, Systematik	1
II. Einzelerläuterungen	3
1. Überblick	3
2. Kennzeichnung der Stückzahl bei Obst, Gemüse, Backoblaten und Gewürzen (Abs. 1)	8
a) Obst	10
b) Gemüse	12
c) Backoblaten	14
d) Gewürze	15
3. Kennzeichnung der Stückzahl bei figürlichen Zucker- und Schokoladenwaren, Dauerbackwaren, Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren (Abs. 2)	17
a) Figürliche Zucker- und Schokoladenwaren und Dauerbackwaren (Abs. 2 Nr. 1)	19
b) Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren (Abs. 2 Nr. 2)	36
4. Kennzeichnung der Stückzahl bei Süßstofftabletten (Abs. 3)	41

I. Normzweck, Entstehung, Systematik

§ 21 regelt die Kennzeichnung der Stückzahl bei „Fertigpackungen“. Aufgrund der systematischen Stellung im Abschn. 5 der Verordnung, welcher Fertigpackungen mit vorverpackten und mit nicht vorverpackten Lebensmitteln regelt, gilt die Vorschrift unmittelbar auch nur für diese Verpackungstypen im Rechts-

sinne, also nicht für „Fertigpackungen mit Lebensmitteln“ iSv § 7. Allerdings normiert § 7 für Fertigpackungen mit Lebensmitteln die entsprechende Anwendung der §§ 20, 21, 22 und 23, so dass im Ergebnis die Regelung sämtliche Fertigpackungen betrifft.

- 2 Die Vorläuferregelung zu § 21 findet sich in weiten Teilen wortgleich in § 8 FertigPackV 1981. Allerdings hat der Gesetzgeber nunmehr zwei Ergänzungen vorgenommen: Zum einen wird die Verantwortlichkeitszuweisung iSv Art. 8 Abs. 1 LMIV in die Regelung integriert; zum anderen wird in § 21 Abs. 3 (vormals § 8 Abs. 3 FertigPackV 1981) der verstärkende Zusatz „nur“ ergänzt. Dies verdeutlicht, dass Fertigpackungen mit Süßstofftableten in jedem Fall eine Kennzeichnung der Stückzahl tragen müssen.

II. Einzelerläuterungen

1. Überblick

- 3 Gem. § 20 Abs. 1 Hs. 2 sind Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln als flüssigen Lebensmitteln grds. nach Gewicht zu kennzeichnen (→ § 20 Rn. 3). § 21 macht hiervon eine Ausnahme für bestimmte Lebensmittel. Diese Ausnahme gilt im Ergebnis für sämtliche Fertigpackungen mit Lebensmitteln, dabei unmittelbar für Fertigpackungen mit vorverpackten Lebensmitteln (→ § 7 Rn. 7), dh solche Fertigpackungen, die zur Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, und über eine entsprechende Anwendung nach § 7 auch für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, die im rein gewerblichen Bereich abgegeben werden.
- 4 Gem. Art. 42 UAbs. 1 LMIV können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften aufrechterhalten, die eine andere als die in Art. 23 Abs. 1 vorgesehene Art der Nennfüllmengenkennzeichnung vorsehen, sofern keine entsprechende Unionsvorschrift existiert. Delegierte Rechtsakte iSv Art. 51 LMIV, die eine andere Art der Angabe der Nettofüllmenge als die in Art. 23 Abs. 1 LMIV beschriebene Art festlegen, hat die Europäischen Kommission bislang nicht erlassen. Damit stehen der vorliegenden Regelung des § 21 keine unionsrechtlichen Regelungen entgegen, so dass ein entsprechender Regelungsspielraum des nationalen Gesetzgebers besteht und nationale Regelungen möglich sind, die von Art. 23 Abs. 1 iVm Anh. IX LMIV abweichen (zur Vereinbarkeit mit dem EU-Recht → § 15 Rn. 49ff.). Allerdings entspricht § 21 nicht wortgleich der notifizierten Vorschrift des § 8 FertigPackV 1981 insofern, als eine Verantwortlichkeitszuweisung iSv Art. 8 Abs. 1 LMIV im § 21 ergänzt wurde und Abs. 3 eine zusätzliche Einschränkung in Bezug auf die Süßstofftabletenkennzeichnung enthält.
- 5 Nach § 21 Abs. 1 und 2 besteht für den Verantwortlichen iSd Art. 8 Abs. 1 LMIV (→ § 16 Rn. 1ff.) bei Fertigpackungen mit Obst, Gemüse, Backoblaten und Gewürzen (→ Rn. 8ff.) sowie bei Fertigpackungen mit figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, Dauerbackwaren, Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren (→ Rn. 17ff.) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Fertigpackungen statt nach Gewicht nach Stückzahl zu kennzeichnen und abzugeben. Es handelt sich um eine Option; s. die Formulierung, wonach die verantwortliche Person dies „darf“.
- 6 Nach § 21 Abs. 3 hingegen ist die verantwortliche Person bei Fertigpackungen mit Süßstofftableten zur Abgabe nach Stückzahl verpflichtet.